



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe Schleswig-Holstein

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags

12. Juni 2026

STELLUNGNAHME

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) wurde mit Schreiben vom 7. April 2026 eingeladen, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein) der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen, Drs. 20/4194 (im Folgenden: Entwurf), abzugeben. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und kommen der Anfrage im Folgenden gerne nach.

Die Integration von Zugewanderten und ihren Nachkommen ist ein komplexer Prozess, der das Zusammenwirken der Zugewanderten, von Gesellschaft und Politik erfordert, kurz: von allen Beteiligten. Dabei unterliegt Integration nur bedingt einer staatlichen Steuerung. Gelingende Integration kann nicht per Gesetz vorgeschrieben werden. Integration ist ein klassisches Querschnittsthema, das sich nicht auf einzelne Maßnahmen oder Politikbereiche beschränken lässt. Die sozialwissenschaftliche Forschung zeigt, dass Integration nur zum Teil von spezifischen Maßnahmen abhängt, die exklusiv Zugewanderte und ihre Nachkommen betreffen, und deutlich stärker durch politische Regelstrukturen insgesamt gestaltet wird, etwa in der Bildungspolitik oder der Sozialgesetzgebung.¹ Ein Integrations- und Teilhabegesetz kann diesen Prozess unterstützen, indem Grundsätze und Ziele festgeschrieben, institutionelle Rahmenbedingungen für ein Mainstreaming von Integration geschaffen und Anstrengungen gebündelt werden, die das Land im Bereich der Integrationsförderung unternimmt.² Auf symbolischer Ebene werden Integration und Teilhabe so außerdem als politische Aufgabe aufgewertet.

Der SVR unterstützt dieses Bemühen ausdrücklich und hat vor diesem Hintergrund die Verabschiedung des im Jahr 2021 in Kraft getretenen Integrations- und Teilhabegesetzes für Schleswig-Holstein (Int-TeilHG) grundsätzlich begrüßt (vgl. SVR 2019a). Wie im Koalitionsvertrag von CDU und Bündnis 90/Die Grünen festgelegt, soll das Gesetz in dieser Legislaturperiode neu gefasst werden. Der in erster Lesung im März im Landtag eingebrachte Entwurf soll nach Beratungen in den Ausschüssen noch in diesem Jahr in Kraft treten.

Die folgende Stellungnahme konzentriert sich auf jene Teile des Entwurfs, die Änderungen des bestehenden Integrations- und Teilhabegesetzes vorsehen. Für Bewertungen zu weiteren, unverändert aus dem geltenden Gesetz übernommenen Vorgaben verweisen wir auf die Stellungnahme des SVR zum Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe vom 13. November 2019 (vgl. SVR 2019a).

¹ Zur politischen Steuerung von Integration s. ausführlich SVR 2018: 68–126; 108–216.

² Derzeit bestehen auf Landesebene neben dem Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein sieben weitere Integrations- und Teilhabegesetze: das Berliner Partizipationsgesetz (PartMigG BE, zuvor PartIntG BE), das Teilhabe- und Integrationsgesetz Nordrhein-Westfalen (TIntG NRW), das Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW), das Hessische Integrations- und Teilhabegesetz (IntTG HE), das Gesetz zur Förderung von Integration, Teilhabe und Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern (InTG MV), das Sächsische Integrations- und Teilhabegesetz (SächsIntG) sowie das Bayerische Integrationsgesetz. Letzteres regelt primär die individuelle Integration von Zugewanderten und unterscheidet sich damit in seiner grundsätzlichen Ausrichtung von den anderen Gesetzen. Die Gesetze in Berlin und Nordrhein-Westfalen wurden 2021 umfassend novelliert (für einen Überblick s. Schupp/Wohlfarth 2022: 11–24).



Ausrichtung und Integrationsverständnis

Der Entwurf sieht nun in § 3 Abs. 1 eine Definition des Integrationsbegriffs vor. Integration wird als gesamtgesellschaftlicher, wechselseitiger Prozess verstanden, was der SVR befürwortet. Integration erfordert demnach, Zugangs- und Teilhabehörden abzubauen und spezifische Unterstützungsmaßnahmen insbesondere in der Phase des Ankommens bereitzustellen, um die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale einer vielfältigen Einwanderungsgesellschaft zu nutzen. Darin zeigt sich ein grundsätzlich positives, auf Chancen und Potenziale ausgelegtes Verständnis von Diversität und Zuwanderung. Damit wird Wertschätzung gegenüber Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zum Ausdruck gebracht. Zudem schreibt der Entwurf die Relevanz struktureller Voraussetzungen für Teilhabe fest. Der Entwurf hebt zudem hervor, dass Voraussetzung für eine gelingende Integration insbesondere geflüchteter Menschen ist, dass die vielfältige Aufnahmegesellschaft mitgedacht und eingebunden wird (§ 3 Abs. 1). Der SVR befürwortet diese Klarstellungen. Indem staatliche Akteure und Akteurinnen sowie die Gesellschaft als Ganzes in die Verantwortung genommen werden, Teilhabe zu fördern, wird deutlich gemacht, dass Integration nicht vorrangig als Bring-schuld von Zugewanderten zu verstehen ist.³

Ein solches Verständnis schließt gleichzeitig nicht aus, die essenzielle Rolle der zugewanderten Bevölkerung für den Prozess der Teilhabe aufzuzeigen und beispielsweise Erwartungen auch speziell an Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zu formulieren. Der Entwurf setzt dies um, indem festgeschrieben wird, dass Integration die Bereitschaft, Eigenverantwortung und Eigenleistungen von Menschen mit Migrationshintergrund voraussetzt (§ 3 Abs. 1).⁴ Auf diese Weise wird hier und an anderer Stelle die Forderung nicht einseitig formuliert, sondern mit dem Fördergedanken verbunden. Der SVR befürwortet diesen im Entwurf als Grundsatz der Integrationspolitik verankerten Ansatz des ‚Förderns und Forderns‘.

Das bisherige Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein schreibt als übergeordnetes Ziel „die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere in der lokalen Gemeinschaft“ fest (§ 3 Abs. 2). Ausgehend von der Zielformulierung in der Strategie zur Integration und Teilhabe des Landes von 2024 ergänzt der Entwurf hier, dass das Ziel einer gelungenen Integration und Teilhabe darin besteht, „dass die Menschen, die in Schleswig-Holstein bleiben, finanziell eigenständig leben können“. Als Voraussetzung dafür wird neben dem Spracherwerb auch die Ausübung eines Berufs hervorgehoben (§ 3 Abs. 2). Die Bedeutung wirtschaftlicher Unabhängigkeit wird damit stärker als im bisherigen Gesetz und als in den anderen Landesintegrationsgesetzen hervorgehoben. Der Zugang zu „Ausbildung und Arbeit und damit auch zu ökonomischer Unabhängigkeit“ wird neben dem Zugang zu deutscher Sprache, frühkindlicher Bildung und zu Schule als besondere Teilhabedimension genannt. Der Entwurf sieht hier vor, die Bereiche Betreuung und Erziehung, Wohnen, Kultur, Sport sowie Gesundheit und Pflege zu ergänzen (§ 3 Abs. 3 Nr. 1), was der SVR ausdrücklich begrüßt.

Im Sinne eines umfassenden Verständnisses sollte Integration aus Sicht des SVR mit der Frage des gesellschaftlichen Zusammenhalts verknüpft werden. So könnte neben der Förderung von Teilhabe als Ziel des Gesetzes auch die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts festgeschrieben werden, wie es in anderen Landesintegrationsgesetzen wie dem PartIntG BW und dem InTG MV der Fall ist.⁵

Der Schutz vor Diskriminierung ist eine zentrale strukturelle Voraussetzung für chancengerechte Teilhabe in allen Bereichen. Aus Sicht des SVR sollte eine gesonderte Antidiskriminierungsgesetzgebung auch auf Landesebene gestärkt werden (vgl. SVR 2024: 217–219). Er begrüßt daher, dass das Sozialministerium ein schleswig-holsteinisches Vielfalts- und Diskriminierungsschutzgesetz plant.

³ Erforderliche Anpassungsleistungen von Zugewanderten werden zudem bereits durch Bundesrecht, insbesondere im Aufenthaltsgesetz, verbindlich geregelt.

⁴ Die Verbindung von Forderungen an die Menschen mit Migrationsgeschichte mit einem Fördergedanken findet sich auch in § 1 Abs. 2, den der Entwurf aus dem bisherigen Gesetz unverändert übernimmt.

⁵ Der Entwurf geht in § 3 Abs. 1 auf die Bedeutung des gesellschaftlichen Zusammenhalts nur im Hinblick auf die Verbindung mit Belastungen durch Integration ein. So wird festgeschrieben, dass es das Land als seine Mitverantwortung ansieht, den durch die Integration insbesondere geflüchteter Menschen entstehenden Belastungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Akzeptanz für die Aufnahme Geflüchteter angemessen zu begegnen. Zudem wird in der Gesetzesbegründung die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts genannt (Landtag Schleswig-Holstein Drs. 4194: 17).



Das bisherige Integrations- und Teilhabegesetz formuliert als Voraussetzung für gelingende Integration, das Verständnis für die freiheitlich demokratische Grundordnung in der Gesellschaft zu stärken. Der Entwurf schreibt nun zusätzlich fest, die freiheitlich demokratische Grundordnung anzuerkennen und dafür einzustehen (§ 3 Abs. 3 Nr. 5). Zugleich wird in § 3 Abs. 3 Nr. 4 als Grundsatz das entschlossene Eintreten der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für die Werte des Grundgesetzes sowie gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus, ethnischer Diskriminierung und jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit verankert.⁶ Damit wird in Abs. 3 Nr. 4 wie Nr. 5 stärker als bisher auf die Pflicht der Bevölkerung abgestellt, während Abs. 3 Nr. 4 bisher den Staat adressierte. Da in Nr. 4 auch das Eintreten „für die Werte des Grundgesetzes“ ergänzt wurde, bestehen zudem nun inhaltliche Überschneidungen, die geprüft werden könnten.

Im Entwurf wird wie im bestehenden Gesetz durchgängig der Begriff des Migrationshintergrunds verwendet. Hier verweist der SVR auf andere Integrations- und Teilhabegesetze der Länder, die zum Teil alternative Begriffe verwenden (PartMigG BE, IntTG HE: Migrationsgeschichte; TIntG NRW, InTG MV: Einwanderungsgeschichte). Die Gesetze senden so auf symbolisch-kommunikativer Ebene wichtige Signale (vgl. Schupp/Wohlfarth 2022: 37–40). Der Begriff Migrationshintergrund wird teilweise exkludierend und defizitorientiert verwendet und löst bei Betroffenen mitunter Gefühle von Stigmatisierung aus. Zudem werden durch die statistische Kategorie des Migrationshintergrunds speziell von rassistischer Diskriminierung Betroffene unzureichend abgedeckt. Während einerseits nicht alle Menschen mit Migrationshintergrund rassistische Diskriminierung erleben, betrifft sie andererseits nicht nur Personen, die statistisch gesehen einen Migrationshintergrund haben (vgl. SVR 2021: 24–25; 2024: 230–231). *Durch eine Erweiterung des Adressatenkreises würde anerkannt, dass sich ungleiche Teilhabechancen und Diskriminierung nicht per se aus einer Zuwanderungsgeschichte, sondern eher aus Merkmalen wie Aussehen oder Sprachkenntnissen ergeben* (vgl. SVR-Forschungsbereich 2018).⁷

Regelungsschwerpunkte Bildung, Arbeit und Gesundheit

In Anlehnung an den Koalitionsvertrag der aktuellen Regierungsparteien soll der vorliegende Entwurf insbesondere die Integrationsbereiche Bildung, Arbeitsmarkt und Gesundheit adressieren.⁸

Bildung

Der Entwurf übernimmt die im Int-TeilHG SH festgeschriebenen Absichtsbekundungen des Landes, gleiche Bildungschancen für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu verwirklichen (§ 5 Abs. 1) und nachhaltige Strukturen für eine chancengerechte Elternbeteiligung zu stärken und weiterzuentwickeln (§ 5 Abs. 2). Zusätzlich wird in § 5 Abs. 3 das Ziel einer durchgängigen Sprachbildung von Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Herkunftssprache festgeschrieben. *Dadurch wird hervorgehoben, dass Sprache der Schlüssel für Bildungserfolg ist, was der SVR begrüßt. In der Kindertagesbetreuung soll die sprachliche Bildung von Kindern alltagsintegriert unterstützt und gefördert werden. Der SVR unterstützt dieses Ziel und bekräftigt, dass frühkindliche Sprachförderung als zentrales pädagogisches Profil von Kitas ausgebaut und verstetigt werden sollte, damit alle Kinder unabhängig von ihren sprachlichen Voraussetzungen hinreichend auf den Schuleintritt vorbereitet sind* (SVR 2025a: 4; 2025b: 5–6).

Der Entwurf schreibt außerdem fest, dass die Sprachbildung in der Schule bei nicht oder kaum vorhandenen deutschen Sprachkenntnissen insbesondere durch den Unterricht „Deutsch als Zweitsprache“ gefördert

⁶ Für mehr Kohärenz könnte auch in § 9 Abs. 2 jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ergänzt werden. Der Absatz wurde im Entwurf unverändert aus dem bisherigen Gesetz übernommen und schreibt das Eintreten des Landes gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus und ethnischer Diskriminierung vor.

⁷ Vorgaben, aus denen individuelle Rechtsfolgen abgeleitet werden können und die auf einer statistischen Bezugsgröße basieren, sind auf eine entsprechende Datengrundlage der amtlichen Statistik angewiesen. Solche Bestimmungen sind deshalb weiterhin auf den Migrationshintergrund zu beziehen.

⁸ Vgl. CDU Schleswig-Holstein/Bündnis 90/Die Grünen Schleswig-Holstein 2022: Ideen verbinden. Chancen nutzen. Schleswig-Holstein gestalten. Koalitionsvertrag 2022–2027, Kiel, S. 120; s. dazu auch die Ausführungen der Vertreterinnen und Vertreter der Regierungsparteien im Rahmen der Plenardebatte zur ersten Lesung des Entwurfs (Plenarprotokoll Landtag Schleswig-Holstein 20/115: 8621–8629).



werden soll (§ 5 Abs. 3). Der SVR unterstreicht, dass eine qualitativ hochwertige Sprachförderung zu Beginn der Schulzeit entscheidend ist. Diese sollte idealerweise ergänzend zur Beschulung in der Regelklasse stattfinden. Gleichzeitig braucht es eine langfristige aktive Sprachförderung über die gesamte Schulzeit hinweg sowie Strategien für einen sprachsensiblen Unterricht (vgl. SVR 2025a: 11).

Der Entwurf ergänzt im Übrigen in § 4 Sprachbildung (zuvor: Sprachförderung), dass das Land den Mehrwert von sprachlicher Vielfalt für das Zusammenleben in Schleswig-Holstein anerkennt (Abs. 4 Nr. 2) – der Passus entspricht dem im neuen § 3 Abs. 1 verankerten potenzialorientierten und wertschätzenden Duktus.

In § 5 Abs. 4 wird festgeschrieben, dass auch Kinder und Jugendliche, die selbst oder deren Eltern Asyl beantragen, der Schulpflicht unterliegen – die bestehende Regelung in § 20 des Schulgesetzes wird hiermit bekräftigt. Damit haben auch Kinder und Jugendliche mit Fluchtbiografie von Beginn an ein Anrecht auf Beschulung – das Land geht damit über die Vorgabe der EU-Aufnahmerichtlinie hinaus, die eine Beschulung spätestens zwei Monate nach Stellung eines Asylantrags vorschreibt. Der SVR befürwortet ausdrücklich einen frühen Schulzugang für geflüchtete Kinder und Jugendliche (vgl. SVR 2025a: 10).

§ 5 Abs. 5 schreibt nun fest, dass das Land volljährige Geflüchtete beim Erwerb eines Schulabschlusses fördert. Der SVR unterstützt dieses Anliegen, regt jedoch an, damit eine Ausweitung der Berufsschulpflicht für geflüchtete junge Erwachsene zu verbinden. Im Sinne eines Mainstreamings von Integration wäre eine entsprechende Regelung im Schulgesetz zu begrüßen. Viele junge Geflüchtete münden aufgrund einer langen Zeit der Flucht erst spät in die berufliche Bildung ein. Das Ende der Berufsschulpflicht (in der Regel der Zeitpunkt der Volljährigkeit) erschwert ihnen den Einstieg in eine Ausbildung (vgl. SVR 2025a: 12; 2024: 189; SVR-Forschungsbereich 2020: 46).

In § 13 Nr. 10 bekennt sich das Land dazu, Maßnahmen zu unterstützen, die die Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte im Bereich der alltagsintegrierten Förderung der Sprachentwicklung von Kindern in der Kindertagesbetreuung fördern. Unterstützt werden soll außerdem die Qualifizierung und Fortbildung pädagogischer Fachkräfte im Umgang mit (Migrations-)Diversität. Beides begrüßt der SVR. Er spricht sich dafür aus, den Ausbau systematischer Aus- und Fortbildungsangebote für Lehrkräfte im Umgang mit sprachlicher, kultureller und sozialer Heterogenität konsequent voranzutreiben und die Schulentwicklung mit geeigneten Instrumenten zu unterstützen (vgl. SVR 2025a: 8).⁹ Dabei sollte auch das Potenzial von Lehrkräften sowie frühpädagogischen Fachkräften beachtet werden, die in den vergangenen Jahren nach Deutschland zugewandert sind und ihren Berufsabschluss im Ausland erworben haben. Sie können nicht nur zu einer Reduzierung der Fachkräftelücke in Kitas und Schulen beitragen, sondern auch aufgrund ihrer eigenen Biografie Beziehungen zu den zugewanderten Eltern stärken und dabei helfen, die Bildungseinrichtungen diversitätssensibler aufzustellen. Insbesondere aufgrund der komplexen Anerkennungsverfahren gelingt es bislang aber nur wenigen, den Einstieg in die Berufspraxis zu finden (s. dazu Lokhande 2025).

In § 13 Nr. 10 wird außerdem festgeschrieben, dass das Land niedrigschwellige sozialraumorientierte Angebote zur frühkindlichen Unterstützung und Integration von Kindern und Familien unterstützt. Das begrüßt der SVR. Priorität sollte dabei haben, die Startchancen der (oft zugewanderten) Kinder und Jugendlichen zu verbessern, die aus sozioökonomisch benachteiligten Familien stammen und in armutsgeprägten Quartieren oder Stadtteilen leben. Der SVR befürwortet daher Maßnahmen, die den Zugang zu gut ausgestatteten Kitas und Schulen sowie darüber hinaus zu Gesundheits- und Freizeiteinrichtungen sowie sozialen Diensten in sozioökonomisch benachteiligten Lagen besonders fördern (s. dazu SVR 2026: Kap. B.1 u. B.2).¹⁰

Arbeit

In § 6 Abs. 1 zu Ausbildung und Beschäftigung wird verankert, dass die gleichberechtigte Teilhabe am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt wesentlich für eine gelingende Integration ist. Zudem wird die Bedeutung

⁹ Geeignete Ansätze wurden bzw. werden beispielsweise in den Bund-Länder-Programmen BISS und BISS-Transfer sowie dem ESF-geförderten Bundesprogramm „Integration durch Bildung“ entwickelt und evaluiert.

¹⁰ Entsprechende Beispiele guter Praxis gibt es bereits, etwa im Rahmen des „Startchancen“-Programms und in Programmen zur Sprachförderung in Kitas. Dabei sollten für die Verteilung von Mitteln verstärkt Sozialindizes genutzt werden.



von Menschen mit Migrationshintergrund als Arbeits- und Fachkräfte und als Selbständige für den Arbeitsmarkt hervorgehoben.

Festgeschrieben wird darüber hinaus, dass das Land bereits während der Erstaufnahme Maßnahmen zur Vorbereitung der Arbeitsmarktintegration Schutzsuchender unterstützt, die perspektivisch Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten werden (§ 6 Abs. 1). Hier soll laut der Gesetzesbegründung verhindert werden, dass Integrationsprozesse durch Verzögerungen erschwert werden. Der SVR anerkennt, dass die Politik immer einen Spagat zwischen der doppelten Zielsetzung von Migrationssteuerung und Integrationsförderung vollziehen muss. Innerhalb dieses strukturell unauflösbaren Spannungsverhältnisses können Maßnahmen der Integrationsförderung bei Personen, deren Aufenthaltsstatus noch nicht festgestellt wurde, unter Umständen in einem Zielkonflikt zur Migrationssteuerung stehen (s. ausführlich SVR 2019b: 55–100). Er unterstützt jedoch grundsätzlich Bemühungen um Integration ‚von Anfang‘ an.

Zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration von Schutzsuchenden während der Erstaufnahme konkretisiert die Strategie zur Integration und Teilhabe des Landes Schleswig-Holstein, dass bereits während des Aufenthalts in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes die Qualifikationen und Kompetenzen von Geflüchteten mit guter Bleibeperspektive erfasst werden sollen, um eine frühzeitige und gezieltere Vermittlung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Hierzu wird seit 2024 ein Pilotprojekt durchgeführt. Die Strategie führt aus, dass perspektivisch zudem eine Berücksichtigung der Qualifikationen von Schutzsuchenden bei deren Verteilung auf die Kommunen geprüft werden soll. Ziel ist es, dadurch regionale Arbeitskräftebedarfe gezielt zu decken und die Teilhabe Geflüchteter zu verbessern (Landtag Schleswig-Holstein Drs. 20/4194: 23–24).

Hierzu verankert der Entwurf in § 13 Nr. 8, dass das Land Maßnahmen unterstützt, die es ermöglichen, frühzeitig die Kompetenzen von Geflüchteten zu erfassen und bei der landesinternen Verteilung auf die Kommunen integrationsrelevante Bedarfe Geflüchteter zu berücksichtigen. Der SVR befürwortet dies ausdrücklich. Er hat sich bereits mehrfach dafür ausgesprochen, bei der Verteilung von Asylsuchenden integrationsrelevante Kriterien zu berücksichtigen, darunter u. a. zur Gesundheitsversorgung (vgl. SVR 2019b: 172; 2022: 132).¹¹ Ziel eines solchen Ansatzes ist es, Schutzsuchende Orten zuzuweisen, an denen die lokalen Bedingungen möglichst gut ihren individuellen Voraussetzungen und Bedarfen entsprechen. Dadurch können Investitionen in Integration nachhaltig sein, was wiederum den Anreiz erhöht, Strukturen dauerhaft vorzuhalten (s. dazu SVR 2026: 86–89).

In § 6 Abs. 2 wird außerdem festgeschrieben, dass es die Aufgabe aller Akteure der Arbeitsmarktförderung und der beruflichen Bildung ist, bei der Integration in Ausbildung und Arbeit zu unterstützen. Das Land verpflichtet sich, sich mit den verantwortlichen Stellen dafür einzusetzen, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Migrationshintergrund zu stärken und dabei deren individuellen Potenziale, insbesondere Mehrsprachigkeit sowie formell und informell erworbene berufliche Kompetenzen, zu berücksichtigen. Die Ergänzung konkretisiert den bisherigen Passus und benennt verantwortliche Akteure, was positiv zu bewerten ist.

Zudem wird eine Selbstverpflichtung des Landes verankert, darauf hinzuwirken, die Prozesse zur Anerkennung von Berufsabschlüssen zu beschleunigen und Hürden für Nachqualifizierungen und Prüfverfahren abzubauen (§ 6 Abs. 4). Der SVR befürwortet das Ziel vereinfachter Anerkennungsverfahren und entsprechender Maßnahmen auf Bundes- wie auch auf Landesebene ausdrücklich (vgl. SVR 2022: 31–38; 2025b: 6). Ansätze, die sich hierbei bewährt haben, sollten verstetigt werden (vgl. SVR 2019b: 170–174). Für die Gruppe der reglementierten Berufe sind mögliche Anpassungen im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz zu prüfen.

Gesundheit

Der Entwurf enthält mit § 7 einen neu eingeführten Paragraphen zu den Bereichen Gesundheit und Pflege, was der SVR begrüßt. Das Land verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, Hürden für Menschen mit Migrationshintergrund beim Zugang zu und der Nutzung von Angeboten der Gesundheitsversorgung und der

¹¹ Dabei ist zu bedenken, dass es hier zu Zielkonflikten zwischen verschiedenen Kriterien kommen kann. So kann eine gute Wirtschaftslage und die entsprechend hohe Aussicht auf einen Arbeitsplatz für die Zuweisung zu einer wirtschaftsstarken Gemeinde sprechen; zugleich kann dort die Wahrscheinlichkeit geringer sein, preiswerten Wohnraum zu finden (vgl. SVR 2026: 86–87).



Pflege zu verringern oder zu beseitigen (§ 7 Abs. 1)¹² und die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund bei der Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 2). Diese Zielformulierung befürwortet der SVR ausdrücklich. Damit wird die zentrale Bedeutung des Zugangs zu Gesundheitsversorgung für gesellschaftliche Teilhabe hervorgehoben. Die Forschung zeigt, dass sozioökonomische und gesundheitliche Ungleichheit eng miteinander zusammenhängen und Menschen mit Migrationsgeschichte derzeit zum Teil nur unzureichend von gesundheitsbezogenen Informationen und den Angeboten des Gesundheitssystems erreicht und versorgt werden. Für mehr Sensibilität hinsichtlich einer diversen Bevölkerung zu sorgen und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte dort durch zielgruppenspezifische Angebote besser zu versorgen, wo dies bisher nicht zufriedenstellend war, ist daher ein wichtiges politisches Ziel. Grundsätzlich bedeutsam für eine chancengleiche Gesundheitsversorgung ist ein besserer Zugang zu Sprachmittlung, um bestehende Sprach- und Kommunikationsbarrieren abzubauen.¹³ Hier sollte auch auf Länderebene geprüft werden, wie der Zugang zu Sprachmittlungsdiensten verbessert werden kann. Die inzwischen deutlich ausgebauten digitalen Angebote können einen flächendeckenden und vergleichsweise kostengünstigen Zugang deutlich erleichtern. Darüber hinaus ist es aus Sicht des SVR ebenso essenziell, die Regelsysteme in die Pflicht zu nehmen (SVR 2022: 149–178).

Der Entwurf widmet sich in § 7 Abs. 3 sowie in § 13 Nr. 6 auch speziell psychosozialen Angeboten, was der SVR begrüßt. Die Prävalenz psychischer Beschwerden ist speziell bei Geflüchteten deutlich höher als in der übrigen Bevölkerung. Dadurch ergibt sich ein höherer Bedarf an psychosozialen und psychotherapeutischen Hilfsangeboten, der in Deutschland in vielen Regionen auf ein lückenhaftes Angebot hierfür geeigneter spezifischer Anlaufstellen und Therapieplätze trifft. Zugleich ist es für Geflüchtete besonders schwierig, eine adäquate psychotherapeutische Behandlung in den Regelversorgungsstrukturen zu erhalten (vgl. SVR 2022: 133–137). Vor diesem Hintergrund ist es positiv zu bewerten, dass der Entwurf festschreibt, dass das Land darauf hinwirkt, für Menschen mit Migrationshintergrund die Beratungs- und Betreuungsstrukturen im Regelsystem für die psychosoziale Betreuung zugänglich zu machen (§ 7 Abs. 3). Der SVR gibt jedoch zu bedenken, ob eine adäquate Versorgung *allein* über Angebote des Regelsystems sichergestellt werden kann. Denn die psychosoziale und psychotherapeutische Unterstützung von Asylsuchenden erfordert zum Teil spezialisiertes Wissen (etwa über den Umgang mit Folteropfern und Rechtskenntnisse über das Asylverfahren) (vgl. SVR 2022: 137). Von Bedeutung ist hier u. a., dass die Länder (und der Bund) spezielle Psychosoziale Zentren für Geflüchtete finanziell fördern (vgl. SVR 2022: 148).

Migrationssensible Öffnung der Verwaltung

Die Verwaltung stärker an die faktische (u. a. migrationsbedingte) Diversität der Gesellschaft anzupassen, ist erklärtes politisches Ziel auf verschiedenen Ebenen und stellt einen zentralen Regelungsbereich der bestehenden Landesintegrationsgesetze dar (vgl. Schupp/Wohlfahrt 2022: 37–40). Auch der vorliegende Entwurf sieht mit § 8 einen eigenen Paragraphen zum öffentlichen Dienst vor. Darin wird festgeschrieben, dass das Land seine Bemühungen zur migrationssensiblen Öffnung des öffentlichen Dienstes fortsetzt, um den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst weiter zu erhöhen. Der SVR begrüßt diese Vorgabe grundsätzlich. Die formelle Verankerung dieses Ziels hat eine Signalwirkung sowohl für den öffentlichen Dienst als auch für die Gesellschaft insgesamt (vgl. SVR 2021: 80; 2018: 100). Der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 festgeschriebene Grundsatz der migrationssensiblen Öffnung der Gesellschaft wird damit konkretisiert.

Die Erhöhung des Beschäftigtenanteils von Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst ist vor dem Hintergrund des demografischen Wandels auch zur Arbeits- und Fachkräftesicherung geboten. Für

¹² Jenseits rechtlicher Beschränkungen entstehen Lücken im faktischen Krankenversicherungsschutz von Zugewanderten mitunter dadurch, dass Betroffene über die für sie geltenden sozialrechtlichen Regeln und ihre Ansprüche zu wenig wissen. Eine wichtige Beratungslücke schließen hier Clearingstellen zum Krankenversicherungsschutz, die in mehreren deutschen Großstädten implementiert wurden. Der SVR empfiehlt den Ländern und Kommunen daher zu prüfen, inwieweit sich dieses Modell auf kommunaler oder Landesebene weiter ausbauen lässt (vgl. SVR 2022: 140–142). Vor diesem Hintergrund begrüßt er, dass sich die Parteien der schleswig-holsteinischen Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag darauf geeinigt haben, für Menschen ohne Papiere eine medizinische Clearingstelle zu etablieren.

¹³ Eine wichtige Grundlage hierfür wäre, Sprachmittlung für medizinisch notwendige Behandlungen künftig im SGB V zu verankern (vgl. SVR 2022: 158–159).



eine diverse Zusammensetzung der Verwaltung spricht auch die Annahme, dass damit den Anliegen einer diversen Bevölkerung besser entsprochen werden kann. Um die Verbindlichkeit der Absichtsbekundung zu erhöhen, kann zusätzlich ein Orientierungswert¹⁴ und (als Teil der allgemeinen Integrationsberichterstattung, s. dazu unten) eine regelmäßige Berichtspflicht zur Umsetzung der migrationssensiblen Öffnung der Verwaltung festgeschrieben werden.¹⁵ Der SVR begrüßt, dass der Bereich der Ausbildung explizit genannt wird: Das Land soll aktiv um Auszubildende mit Migrationshintergrund werben. Denkbar sind beispielsweise Image- und Werbekampagnen, durch die junge Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ermuntert werden sollen, sich um einen Ausbildungsplatz im öffentlichen Dienst zu bewerben. In mehreren Bundesländern haben sich entsprechende Initiativen bewährt (vgl. SVR 2021: 77–78).

Über die Anwerbung von Auszubildenden hinaus werden im Entwurf keine konkreten Schritte festgeschrieben, die unternommen werden sollen, um den Beschäftigtenanteil von Menschen mit Migrationshintergrund zu erhöhen. Einige der bestehenden Integrations- und Teilhabegesetze in anderen Ländern zeigen hier mögliche Ansätze: Festgeschrieben ist u. a. die gezielte Ansprache von Menschen mit Migrationsgeschichte durch Personalmarketingmaßnahmen (PartMigG BE, IntTG MV) und eine Ermutigungsklausel in diversitätssensiblen Stellenausschreibungen (PartMigG BE, IntTG HE).¹⁶

Zu berücksichtigen ist, dass eine migrationssensible Öffnung der Verwaltung über die Erhöhung des Beschäftigtenanteils von Menschen mit Migrationshintergrund hinausgehen sollte. Sie umfasst neben weiteren Bereichen einer diversitätsorientierten Personalentwicklung wie der Förderung entsprechender Kompetenzen unter Beschäftigten, auch das Verwaltungshandeln an die Diversität der Gesellschaft anzupassen, indem etwa Informationen mehrsprachig zur Verfügung gestellt werden. Der SVR regt vor diesem Hintergrund an, die Zielformulierung der migrationssensiblen Öffnung des öffentlichen Dienstes in § 8 nicht auf die Erhöhung des Beschäftigtenanteils zu beschränken – zumal sich andere Aspekte einer migrationssensiblen Öffnung der Verwaltung an anderer Stelle im Entwurf wiederfinden.¹⁷ So ist in § 13 Nr. 20 vorgesehen, dass die Bereitstellung von ausländerrechtlichen Informationen in einfacher Sprache oder zentralen Herkunftssprachen erfolgen soll. Und in § 13 Nr. 15 wird festgeschrieben, dass das Land Maßnahmen unterstützt, die die migrationssensible Kompetenz sowohl in staatlichen als auch in landesgeförderten Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildungsangeboten fördern. Zudem soll insbesondere das Themenfeld Antidiskriminierung Bestandteil von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten werden (§ 9 Abs. 2). Der SVR unterstützt dieses Anliegen grundsätzlich, gibt jedoch zu bedenken, dass das Ziel nicht mit Einzelmaßnahmen wie einmaligen Fortbildungen und Veranstaltungen erreicht werden kann, sondern eine strukturelle Verankerung voraussetzt.¹⁸ Vor diesem Hintergrund ist zu erwägen, migrationssensible Kompetenz und das Sensibilisieren für Diskriminierung im Rahmen der Ausbildungen für die öffentliche Verwaltung, sofern noch nicht geschehen, in den jeweiligen Ausbildungsverordnungen als Bildungsziel zu verankern. Über die Verwaltung hinaus können dabei auch Ausbildungsgänge in anderen Bereichen wie beispielsweise Pflege und Gesundheitsversorgung berücksichtigt werden.¹⁹

Positiv bewertet der SVR, dass der Entwurf, anders als das geltende Gesetz, auf den etablierten Begriff der interkulturellen Öffnung verzichtet. Dieser wird zunehmend kritisiert, da er ausschließlich den Kulturaspekt betont und damit nicht in den Vordergrund stellt, dass sich staatliche Institutionen und sonstige Einrichtungen auf gesellschaftliche Vielfalt in unterschiedlichsten Ausprägungen einstellen müssen (vgl. SVR 2021:

¹⁴ Solche Orientierungswerte in Form von Zielvorgaben definieren das PartIntG BW und das IntTG HE (Erhöhung entsprechend dem Anteil der Erwerbstätigen) sowie das PartMigG Berlin und das IntTG MV (Erhöhung entsprechend dem Bevölkerungsanteil).

¹⁵ Das ist im IntTG HE und PartMigG Berlin der Fall.

¹⁶ S. dazu sowie zu weiteren Maßnahmen wie Hospitationsprogrammen SVR 2021: 76–80; zu Maßnahmen einer diversitätssensiblen und rassismuskritischen Ausgestaltung von Bewerbungsprozessen Arnu, Hannah/Zajak, Sabrina/Gräfe-Geusch, Annett 2023: Wie kommt die Vielfalt ins Amt? Diversitätsgestaltung im Bewerbungsprozess. DeZIM Project Report 6, Berlin sowie der Anfang 2026 veröffentlichte Abschlussbericht der InRa-Studie „Institutionen & Rassismus“.

¹⁷ Dabei handelt es sich um Regelungen, die bereits im geltenden Gesetz verankert sind und im Entwurf (zum Teil leicht angepasst) übernommen wurden.

¹⁸ Im PartMigG BE wird das dadurch ausgedrückt, dass festgeschrieben wird, dass diversitätssensible Kompetenz bei der Einschätzung der Eignung und fachlichen Leistung von Beschäftigten zu berücksichtigen ist.

¹⁹ Diesem Weg folgen das PartIntG BW und das TIntG NRW von 2012. Über ein Artikelgesetz wurden hier Änderungen in verschiedenen Ausbildungsverordnungen umgesetzt.



28–32).²⁰ Stattdessen verwendet wird der Begriff der migrationssensiblen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2) bzw. migrationsgesellschaftlichen Öffnung (§ 13 Nr. 4) (und davon ausgehend migrationssensible Kompetenz (§ 6 Abs. 4; § 8; § 13 Nr. 15)). Das Land folgt damit einer Empfehlung des Integrationsbeirats, der im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzentwurfs in die Beratungen einbezogen wurde, wie es seiner Aufgabe entspricht (siehe unten).²¹

Beratungs- und Koordinationsstrukturen und Berichterstattung

Mit dem Integrations- und Teilhabegesetz von 2021 wurde ein Integrationsbeirat als beratendes Gremium der Landesregierung geschaffen und gesetzlich verankert. Der Entwurf sieht mehrere Präzisierungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Beirats vor: Im Gremium soll ein breites gesellschaftliches und wissenschaftliches Spektrum abgebildet werden. Vertreten sein sollen u. a. die Kommunen und die Wissenschaft. Menschen mit Migrationshintergrund müssen in angemessenem Umfang Teil des Gremiums sein. **Hier sind insbesondere Vertretungen von Migrantenselbstorganisationen sowie kommunale Partizipationsgremien zu berücksichtigen.** Zudem ist der Beirat geschlechterparitätisch ausgewogen zu besetzen (§ 15 Abs. 3). Der SVR begrüßt diese Präzisierungen. Die Vorgaben zu den Aufgaben des Beirats bleiben unverändert.

Über gesetzliche Vorgaben zur Funktion und Zusammensetzung hinaus braucht es politischen Willen, den Integrationsbeirat tatsächlich als Beratungsstruktur in Anspruch zu nehmen. Nutzen nicht nur die ausdrücklich für Integration zuständigen Ressorts und Abteilungen die Expertise des Gremiums, sondern auch andere, kann das zu einem Mainstreaming von Integration beitragen.

Zudem kann eine fachübergreifende Koordination in integrationsrelevanten Fragen zwischen den Landesressorts ebenfalls Integration als Querschnittsaufgabe stärken. Der Entwurf übernimmt aus dem bisherigen Gesetz die Verpflichtung der Landesregierung, integrationspezifische und der Integration dienende Maßnahmen auf regionaler und lokaler Ebene und der verschiedenen Fachressorts zu koordinieren (§ 10 Abs. 1). Wie das bestehende Gesetz enthält der Entwurf allerdings keine konkreten Maßnahmen oder Bezüge zu bereits bestehenden oder neu zu schaffenden Strukturen, mit denen diese komplexen Abstimmungs- und Beratungsaufgaben effektiv zu leisten wären. **Für eine horizontale Koordination denkbar wäre beispielsweise, die interministerielle Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Int-TeilhG zu einem über die Novellierung hinausgehenden fachübergreifenden, integrationspolitischen Steuerungskreis auszubauen** (vgl. SVR 2023: 6), wie es auch der Integrationsbeirat in seiner Stellungnahme empfohlen hat.

Wie das bestehende Gesetz verpflichtet der Entwurf die Landesregierung zu einer regelmäßigen Integrationsberichterstattung (§ 12). Der Fokus des Berichts wird dabei stärker auf die Umsetzung des Integrations- und Teilhabegesetzes gelegt. Er ist zusätzlich zu der alle zwei Jahre zu veröffentlichenden kommentierten Zuwanderungs- und Integrationsstatistik vom für Integration zuständigen Ministerium vorzulegen. Wichtig ist hier, dass die Regelungsinhalte des Gesetzes durch messbare Kriterien gestützt werden. **Der SVR hebt hervor, dass hierzu möglichst Indikatoren definiert werden müssen, die durch entsprechende Daten überprüft werden.**²² Die Gesetzesbegründung konkretisiert bestimmte Indikatorengruppen, die der vorgesehene Umsetzungs- und Fortschrittsbericht beinhalten soll. Um die Heterogenität des Integrationsgeschehens in-

²⁰ Der Begriff suggeriert damit die Existenz unterschiedlicher, klar voneinander abgrenzbarer und unveränderlicher Kulturen, zwischen denen Verständigung hergestellt werden müsse. Dies kann einer Essentialisierung Vorschub leisten und eine Unterscheidung zwischen (vermeintlich) „Eigenem“ und „Fremdem“ festschreiben, obwohl doch eigentlich bezweckt werden soll, diese abzubauen.

²¹ Vgl. Stellungnahme des Integrationsbeirats Schleswig-Holstein zum Integrations- und Teilhabegesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 13.02.2025 (https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/I/integration/downloads/stellungnahme_teilhabeg.pdf, 26.05.2026). An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Geschäftsführung der SVR gGmbH, Dr. Cornelia Schu, Mitglied des Integrationsbeirats ist.

²² Umfassend umgesetzt wird dieser Ansatz mit dem Hamburger Integrationskonzept. Es definiert für verschiedene Handlungsfelder übergreifende Ziele und Maßnahmen. Für diese werden Zielwerte bestimmt, die wiederum durch mehr als 150 Indikatoren überprüfbar gemacht werden (s. dazu SVR-Forschungsbereich 2017: 10–17).



nerhalb des Landes abzubilden, bietet es sich an, (soweit verfügbar) auch kleinräumige Daten einzubeziehen.²³ Über Indikatoren zur strukturellen Integration hinaus sind aus Sicht des SVR auch subjektive Indikatoren bedeutsam. Das gemeinsame Integrationsmonitoring der Integrationsministerkonferenz bezieht auch subjektive Indikatoren zur kulturellen und sozialen Integration sowie zum Zusammenleben in der Gesellschaft mit ein. Diese Ergänzung wird durch das Einbinden des SVR-Integrationsbarometers ermöglicht.

Abschließende Einordnung

Derzeit gibt es in acht Bundesländern Integrationsgesetze, in weiteren sind entsprechende Regelwerke in Planung. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Überarbeitung des 2021 beschlossenen Integrations- und Teilhabegesetzes für Schleswig-Holstein folgt das Land auf Berlin und Nordrhein-Westfalen, die ihre Landesintegrationsgesetze bereits novelliert haben.

Der SVR begrüßt die Novellierung grundsätzlich. Das Land signalisiert damit, dass das bisherige Integrations- und Teilhabegesetz nicht ‚in Stein gemeißelt‘ ist, sondern – wie jedes politische Instrument – regelmäßig überprüft, angepasst und weiterentwickelt werden sollte, um den Erfahrungen aus der Umsetzung des Gesetzes Rechnung zu tragen. In die Überarbeitung wurden frühzeitig verschiedene Akteure aus der Verwaltung und darüber hinaus einbezogen.²⁴ Die Novellierung entspricht damit der Idee eines lernenden Systems, das aus Sicht des SVR in der Migrations- und Integrationspolitik systematisch entwickelt und verankert werden sollte (s. dazu SVR 2025: 12–13; 32–38).

Der Entwurf enthält verschiedene Präzisierungen und Ergänzungen des bestehenden Integrations- und Teilhabegesetzes, darunter eine erstmals landesrechtlich verankerte Definition des Integrationsbegriffs. Dabei knüpft der Entwurf an verschiedenen Stellen an den 2022 von der Fraktion des SSW vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Integrations- und Teilhabegesetzes an, u. a. bei der Verankerung von Gesundheit als Regelungsinhalt (s. dazu SVR 2023). Wie das bestehende Integrations- und Teilhabegesetz ist der Entwurf geprägt von durchaus anspruchsvollen und umfassenden Zielformulierungen und Absichtsbekundungen, die jedoch selten damit einhergehen, dass klare Zuständigkeiten benannt, verbindliche (bisher noch nicht gesetzlich verankerte) Bestimmungen und Instrumente zur Umsetzung definiert oder rechtliche Ansprüche festgeschrieben werden.

Sehr zu begrüßen sind die vorgenommenen Ergänzungen im Bereich Bildung und Arbeitsmarktintegration sowie die Tatsache, dass der wichtige Bereich Gesundheit und Pflege neu aufgenommen wurde. In diesen Bereichen enthält der Entwurf wichtige neue Regelungen, wie zur durchgängigen Sprachbildung sowie dazu, dass auch volljährige Geflüchtete beim Erwerb eines Schulabschlusses gefördert werden.

Auch die Signalwirkung des Entwurfs ist nicht geringzuschätzen. Die in einem Integrations- und Teilhabegesetz transportierten Überzeugungen, Botschaften und Prioritäten bilden einen potenziell wirkmächtigen Beitrag in der gesellschaftlichen Diskussion um Integration und Teilhabe; sie können Debatten versachlichen und damit diskursprägend sein. Innerhalb der Verwaltung kann ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass Integration in der gemeinsamen Verantwortung liegt und im Interesse des Landes ist.²⁵ Der politische Stellenwert des Themas wird erhöht (vgl. Schupp/Wohlfahrt 2022: 43–46). Verschiedene Akteure und Akteurinnen können für die Querschnittsaufgabe Integration mobilisiert werden. Erschöpft sich ein Gesetz jedoch überwiegend in Symbolik, läuft es Gefahr, Erwartungen zu wecken, die dann nicht erfüllt werden können.

²³ Hier kann ein Integrations- und Teilhabegesetz entsprechende Vorgaben machen. So werden im TIntG NRW seit 2021 explizit die Kommunen als Nutzerinnen erhobener und ausgewerteter Daten gesetzlich verankert: Jährlich sollen den Kommunen statistische Informationen zur Verfügung gestellt werden.

²⁴ Eine externe Evaluation des Integrations- und Teilhabegesetzes wurde, anders als im Rahmen des Novellierungsprozesses in Berlin, nicht durchgeführt.

²⁵ Die Selbstbindung des Gesetzgebers erscheint hier verbindlicher als ein entsprechendes Bekenntnis in einem Leitbild, einer Strategie oder einem Integrationskonzept; sie erzeugt mitunter stärkeren Handlungsdruck. Zudem leiten diese Grundsätze als normativer Maßstab etwa bei Ermessensentscheidungen oder bei Förderentscheidungen die Auslegung des Rechts.



Das Integrations- und Teilhabegesetz hat das Potenzial, Grundsätze, Zielformulierungen, Regelungsbereiche und Instrumente zu verankern und damit ‚Leitplanken‘ für eine in sich stimmige Integrationspolitik vorzugeben, die in konkrete Maßnahmen übersetzt und in der Integrations- und Teilhabestrategie des Landes gebündelt werden. In manchen Bereichen greifen der Gesetzentwurf und die Strategie bereits erkennbar ineinander, etwa bei der Arbeitsmarktintegration. Andere Bereiche decken sowohl der Entwurf als auch die Strategie ab, jedoch unterschiedlich breit. So bezieht sich der Bereich Gesundheit im Entwurf auf den Zugang zu Gesundheitsversorgung und Pflege von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte insgesamt. Die Strategie konzentriert sich dagegen auf die Gesundheitsversorgung speziell von Geflüchteten sowie darauf, Zugangshürden für Zugewanderte in Gesundheits- und Pflegeberufe abzubauen. Wieder andere Bereiche wie die migrationssensible Öffnung der Verwaltung, die der Entwurf abdeckt, tauchen in der Strategie gar nicht auf. [Hier sieht der SVR Nachbesserungsbedarf, um das Potenzial einer Verzahnung zwischen Integrationsgesetz und Integrationsstrategie besser zu nutzen.](#)

Zudem sollte die Möglichkeit genutzt werden, im Rahmen eines Artikelgesetzes strukturelle Änderungen in verschiedenen integrationsrelevanten Rechtsgebieten vorzunehmen.²⁶ Das würde dazu beitragen, Integration als Querschnittsaufgabe effektiv zu verankern, was letztendlich erheblich davon abhängt, inwieweit sich allgemeine Regelstrukturen anpassen und öffnen.

Im Hinblick auf die Wirkung des Integrations- und Teilhabegesetzes von zentraler Bedeutung ist darüber hinaus die Frage der finanziellen Hinterlegung. [Damit die im Gesetz festgeschriebenen Ziele praktische Wirkung entfalten können, müssen sie mit adäquaten Ressourcen flankiert werden.](#) Das wurde auch im Rahmen der Novellierungsprozesse der Integrationsgesetze in Berlin und Nordrhein-Westfalen 2021 hervorgehoben. Hier zeichnet sich ein leichter Trend ab, im Zuge der Überarbeitungen die Verbindlichkeit der Regelungen zu erhöhen. Der SVR würde es begrüßen, wenn das Gesetz konkreter mit einem Förderbudget verknüpft würde. Auf diese Weise würde dem Eindruck vorgebeugt, es gehe dem Staat lediglich um unverbindliche Absichtserklärungen in möglichst vielen Maßnahmenbereichen, ohne dass diese tatsächlich spezifisch hinterlegt sind. Besonders umfangreich mit finanziellen Mitteln untermauert ist das Teilhabe- und Integrationsgesetz in Nordrhein-Westfalen, das bestehende Förderprogramme gesetzlich verankert und eine Mindestsumme für Maßnahmen zur Umsetzung der Gesetzesziele festlegt. Dadurch wird die Verbindlichkeit der im Gesetz festgeschriebenen Regelungen gesteigert, und integrationspolitische Strukturen vor Ort werden auf Dauer gestellt. Eine Ende 2025 vorgelegte Evaluation des Gesetzes hebt die darin verankerte Mindestförderung als einen Erfolgsfaktor des Gesetzes hervor.²⁷ Hierin besteht auch für andere Bundesländer eine Möglichkeit, bestehende Fördermaßnahmen zu verstetigen (vgl. SVR 2025c: 63)²⁸, in Schleswig-Holstein neben Landesprogrammen wie die STAFF-Deutschkurse und die landesgeförderte Migrationsberatung als Ergänzung zu entsprechenden vom Bund finanzierten Angeboten u. a. auch die Finanzierung der seit 2019 vom Land geförderten Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe. Das Land würde damit dazu beitragen, die Kommunen zu befähigen, ihre zentrale Rolle bei der Integration vor Ort – die auch der Entwurf nennt – zu erfüllen.

Die praktische Wirkung des Gesetzes hängt ausgehend von der rechtlichen Ausgestaltung davon ab, welcher politische Stellenwert den gesetzlich festgelegten Grundsätzen und Strukturen zugesprochen wird und wie entschieden sie umgesetzt werden. Nur wenn Integration und Teilhabe tatsächlich von allen Beteiligten in der alltäglichen Praxis mitgedacht werden, kann die Signalwirkung des Integrations- und Teilhabegesetzes aufrechterhalten werden. [Dazu beitragen kann eine möglichst breite Beteiligung von Akteurinnen und Akteuren innerhalb und außerhalb von Politik und Verwaltung bei der Überarbeitung über das ordentliche parlamentarische Mitwirkungsverfahren hinaus](#) (vgl. SVR 2024: 214–216). Dass dem Gesetzentwurf ein breit angelegtes Beteiligungsverfahren vorausgegangen ist, ist daher sehr zu begrüßen.

²⁶ Ein Beispiel hierfür ist, dass im Mantelgesetz zum PartIntG BE durch eine Änderung des Bestattungsgesetzes islamische Bestattungen ermöglicht wurden.

²⁷ Vgl. MKJFGFI NRW 2025: Evaluation des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW. Umsetzung, Wirkung und Perspektiven, Düsseldorf.

²⁸ Vgl. dazu Bogumil, Jörg/Hafner, Jonas/Kastilan, André 2023: Zusammenarbeit und Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Kommunen in den Politikfeldern Migration und Integration. Expertise im Auftrag des SVR, Bochum, S.75.



Zudem darf die Verabschiedung eines Integrations- und Teilhabegesetzes nicht die zentrale Aufgabe in den Hintergrund rücken, Regelsysteme für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und Diversität im Allgemeinen zu öffnen. Die Novellierung des Integrations- und Teilhabegesetzes für Schleswig-Holstein sollte deshalb nicht als Endpunkt, sondern als Meilenstein einer dauerhaften Bemühung um eine integrationsförderliche Ausgestaltung der Politik verstanden werden. Vor diesem Hintergrund ist zu erwägen, eine Evaluation des Gesetzes festzuschreiben, um mögliche Anpassungsbedarfe auch im Hinblick auf die Verzahnung mit der Integrations- und Teilhabestrategie zu identifizieren.²⁹

Prof. Dr. Winfried Kluth

Vorsitzender

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR)

²⁹ Eine Evaluation ist im SächsIntG und dem TIntG NRW festgeschrieben.



Zitierte Publikationen des SVR

SVR 2018: Steuern, was zu steuern ist. Was können Einwanderungs- und Integrationsgesetze leisten? SVR-Jahresgutachten 2018, Berlin.

SVR 2019a: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein – Int-TeilHG) vom 13. November 2019, Berlin.

SVR 2019b: Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. SVR-Jahresgutachten 2019, Berlin.

SVR 2021: Normalfall Diversität? Wie das Einwanderungsland Deutschland mit Vielfalt umgeht. SVR-Jahresgutachten 2021, Berlin.

SVR 2022: Systemrelevant: Migration als Stütze und Herausforderung für die Gesundheitsversorgung in Deutschland. SVR-Jahresgutachten 2022, Berlin.

SVR 2023: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Integrations- und Teilhabegesetzes für Schleswig-Holstein vom 27. März 2023. Entwurf der Fraktion des SSW vom 5. Oktober 2022, Berlin.

SVR 2024: Kontinuität oder Paradigmenwechsel? Die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. SVR-Jahresgutachten 2024, Berlin.

SVR 2025a: Bildung als Schlüssel für gesellschaftliche Teilhabe. Impulse für ein chancengerechtes Bildungssystem. SVR-Positionspapier, Berlin.

SVR 2025b: SVR-Empfehlungen für eine wirksame Migrations- und Integrationspolitik mit Maß und Mitte. Impulse für die Legislaturperiode 2025–2029, Berlin.

SVR 2025c: Reformen, die wirken? Die Umsetzung von aktuellen Migrations- und Integrationsgesetzen. SVR-Jahresgutachten 2025, Berlin.

SVR 2026: Raum für Entwicklung: Wohnen und Teilhabe in der Einwanderungsgesellschaft. SVR-Jahresgutachten 2026, Berlin.

SVR-Forschungsbereich 2017: Die Weiterentwicklung des Hamburger Integrationskonzeptes 2016/17. Gutachterliche Stellungnahme des SVR-Forschungsbereichs im Auftrag der BASFI, Berlin.

SVR-Forschungsbereich 2018: „Wo kommen Sie eigentlich ursprünglich her?“. Diskriminierungserfahrungen und phänotypische Differenz in Deutschland, Berlin.

SVR-Forschungsbereich 2020: Heraus aus dem Labyrinth. Jungen Neuzugewanderten in Europa den Weg zur Berufsbildung erleichtern, Berlin.

Lokhande, Mohini 2025: Verborgene Potenziale erschließen. Berufseinstieg für internationale Fachkräfte in Kitas und Schulen erleichtern. SVR-Policy Brief 2025-1, Berlin.

Schupp, Pia/Wohlfarth, Charlotte 2022: Integrationsgesetze auf Länderebene: Eine aktualisierte Bestandsaufnahme – und was der Bund daraus lernen kann. SVR-Studie 2022-3, Berlin.



Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH
Robert-Koch-Platz 4, 10115 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

© SVR gGmbH, Berlin 2026

Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Mit seinen Gutachten soll das Gremium zur Urteilsbildung bei allen integrations- und migrationspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit beitragen. Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Winfried Kluth (Vorsitzender), Prof. Dr. Birgit Glorius (Stellvertretende Vorsitzende), Prof. Dr. Dr. Rauf Ceylan, Prof. Dr. Havva Engin, Prof. Dr. Marc Helbling, Prof. Dr. Irena Kogan, Prof. Sandra Lavenex, Ph. D., Prof. Dr. Annekatriin Niebuhr, Prof. Dr. Hannes Schammann.

Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de